

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht

Antrag vom 20. Februar 2012

Würth-Goldach

Art. 6bis und Art. 19: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmungen zurückkommt:

Art. 6bis:

Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde verfügen über das notwendige Fachwissen und die entsprechende Berufspraxis, insbesondere aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Soziale Arbeit und Medizin. Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2011.

Art. 19 Abs. 2:

Die oder der Vorsitzende der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde legt die interdisziplinäre Zusammensetzung nach Sachverstand der Mitglieder je Verfahren fest. ____

Begründung

Es ist unbestritten, dass der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde wenigstens eine Juristin oder ein Jurist angehören muss. Diese Regelung ist in Art. 6bis vorzusehen, der die Zusammensetzung im Grundsatz regelt, und nicht in Art. 19, der die interdisziplinäre Zusammensetzung im Einzelfall regelt.